

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Magdeburg, 20.12.2019

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Verordnung
über das Verfahren der Erstattung von Einnahmeausfällen auf Grund
von nicht erhobenem Schulgeld und der Verarbeitung von Daten nach §
18 f Abs.3 S.2 + Abs.4 S.3 SchulG LSA**

Sehr geehrte Frau Hofmann,

zunächst möchte ich mich herzlich für die kurzfristig eingeräumte Möglichkeit bedanken, zu dem o.g. Verordnungsentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Ich beziehe mich dabei auch auf das am 02.12.19 geführte Gespräch mit Frau Staatssekretärin Möbbeck, an dem u.a. Sie und ich beteiligt waren. Ebenso wie Ihr Haus setzen unsere betroffenen Schulträger darauf, dass die bislang befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 vorgesehene Möglichkeit des Schulgeldersatzes verstetigt wird und hierbei künftig auch noch weitere Ausbildungen (z.B. Heilerziehungspflege und Heilpädagogik) berücksichtigt werden können.

Zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf hat der VDP Sachsen-Anhalt darüber hinaus folgende konkrete Anregungen bzw. Umsetzungswünsche:

- a) Es wird angeregt, dass den Schulträgern die zuständigen Ansprechpartner*innen bzw. die notwendigen Kontaktadressen hinsichtlich

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

der Bewilligungsbehörde Landesjugendamt (**s. § 1 Abs. 2**) benannt werden. Darüber hinaus sollte den betroffenen Schulträgern ein Formblatt für die Antragstellung – ähnlich wie beim Schulgeldersatz für die Altenpflegeausbildung – zur Verfügung gestellt werden, um den Antragstellern und der Bewilligungsbehörde die Arbeit zu erleichtern.

- b) Gemäß **§ 2 Abs. 2 S. 3 Nr. 2b** sollen die betroffenen Schulträger, die nicht schon seit dem 01.08.19 auf eine Schulgelderhebung verzichtet haben, bereits bei ihrer Antragstellung versichern, dass die Rückzahlung ihrer bis dahin erhobenen Schulgelder unwiderruflich erfolgt ist. Gemäß **§ 5 Abs. 2** soll die erste Auszahlung durch das Landesjugendamt zwei Monate nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen für die bis dahin abgelaufenen Monate erfolgen.

Dies dürfte für die betroffenen Schulträger kaum umsetzbar sein.

Hierzu schildere ich folgendes Beispiel:

Ein Schulträger, der – über alle Jahrgänge hinweg – 9 Klassen mit je 20 Schüler*innen in der Erzieherausbildung aufweist, wobei die Schüler*innen jeweils ein durchschnittliches Schulgeld in Höhe von 130 Euro pro Monat entrichtet haben, müsste **allein für die Monate August bis Dezember auf einem Schlag 117.000 €** an seine Schüler*innen zurückzahlen und dürfte anschließend für (mindestens) **zwei weitere Monate kein Schulgeld** erheben (= **46.800 €**), bis er die bis dahin aufgelaufene Erstattungssumme ausgezahlt bekommen soll.

Es sei darauf verwiesen, dass gemäß § 18 Abs. 3 SchulG LSA die Gewährung von Finanzhilfe an Ersatzschulträger deren Gemeinnützigkeit vorausgesetzt. Zudem dürfen die Schulträger keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielen oder anstreben.

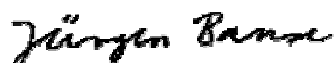
Die bisher von den Schulträgern erhobenen Schulgelder wurden für die Deckung der Ausgaben der Träger benötigt, d.h. diese Einnahmen werden in der Regel bereits verbraucht sein. Damit die betroffenen Schulträger die o.g. Summen für die Schulgeld-Rückzahlung beträchtliche Zeit vor der Überweisung des Schulgeldersatzes aufbringen können, wären die meisten Schulträger dazu gezwungen, hierfür Kredite (mit entsprechenden Zinsen + Sicherheiten) aufzunehmen. Dies würde natürlich zu erheblichen Mehrkosten und Risiken für die Schulträger führen, was weder im Interesse der Träger selbst noch Ihres Hauses sein kann.

Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt deshalb folgendes Verfahren: Die beantragenden Schulträger versichern bei ihrer Antragstellung (ggf. an Eides statt), dass sie unverzüglich nach Eingang des ersten Erstattungsbetrages für die bislang abgelaufenen Monate die bis dahin erhobenen Schulgelder für das Schuljahr 2019/20 an ihre Schüler*innen zurücküberweisen werden. Hierüber wäre dann selbstverständlich auch ein Nachweis zu führen. Dementsprechend sollte die Regelung von § 2 Abs. 2 S. 3 b.) modifiziert werden.

- c) Zu **§ 2 Abs. 4 S. 4** sollte vorsorglich noch einmal klargestellt werden, dass auch für Schüler*innen, die z.B. aufgrund einer Erkrankung die Schule während eines bestimmten Zeitraumes nicht besuchen konnten, eine Schulgelderstattung erfolgt. Fraglich ist zudem, wie ein Schulmonat erfasst wird, der von den Schüler*innen tatsächlich nur noch zu Beginn besucht wird. Zur Erleichterung des gesamten Verfahrens für die Schulträger und die Bewilligungsbehörde schlagen wir nach wie vor eine **Stichtagsregelung** vor, d.h. der Schulgeldersatz sollte dann für alle Schüler*innen für das volle Schuljahr gezahlt werden, die an einem bestimmten Tag (z.B. den 01.11.) die Schule besucht haben. Ähnlich wird dies auch in einigen Nachbarbundesländern gehandhabt.
- d) Hinsichtlich der geplanten Datenverarbeitung in § 4 sei darauf verwiesen, dass die entsprechenden Daten bereits regelmäßig durch das Landesschulamt erhoben werden. Das entsprechende Verfahren könnte durch einen diesbezüglichen Austausch zwischen dem Landesschulamt und dem Landesjugendamt vereinfacht werden. Darüber hinaus sollte die Regelung in **Abs. 1 a.) präzisiert** werden. Erfasst werden könnten hiernach nur die Schüler*innen in den unter § 2 Abs. 1 benannten Ausbildungsgängen.

Soweit zu den kurzen Anregungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Verordnungsentwurf. Sehr gern stehe ich für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -